

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2737

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lena Kotré (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/7543

Stilllegung von in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugen aufgrund fehlenden Versicherungsschutzes im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Das Sächsische Staatsministerium des Innern plant aktuell, Fahrzeuge, welche in der Ukraine zugelassen sind und keinen gültigen Versicherungsschutz aufweisen, stillzulegen. Bisher garantierte die sogenannte Grüne Karte nach der Einreise in die Europäische Union den Versicherungsschutz für zwölf Monate.¹ Nach § 20 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) dürfen in einem Drittstaat zugelassene Fahrzeuge vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung oder ein Internationaler Zulassungsschein nach Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr ausgestellt und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist. Ferner dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland nur Fahrzeuge teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind. Dies gilt für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Tag des Grenzübertritts.² Durch den fehlenden Versicherungsschutz nach Ablauf eines Jahres bleiben Unfallgegner immer häufiger auf ihrem Schaden sitzen. Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zufolge sei dies bisher schon in über 100 Fällen passiert.³

Vorbemerkungen der Landesregierung: Gemäß § 1 und 6 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) oder § 1 und 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG) besteht auch für ukrainische Fahrzeuge die Pflicht zum Nachweis einer gültigen Kfz-Haftpflichtversicherung über die Grüne Karte oder eine Grenzversicherung. Diese kann auch bei einem deutschen Versicherer abgeschlossen werden. Liegt keine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung vor, wird ein Straftatbestand verwirklicht.

¹ Vgl. Focus-Online v. 03.04.2023 zu: „Sachsens Innenminister will ukrainische Autos stilllegen lassen“, https://www.focus.de/politik/deutschland/sind-oft-nicht-versichert-sachsens-innenminister-will-ukrainische-autos-stilllegen-lassen_id_190080390.html, abgerufen am 04.04.2023.

² Vgl. Gesetze im Internet, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), § 20 Abs. 2, 3 u. 6, https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/BJNR013900011.html, abgerufen am 04.04.2023.

³ Vgl. Bild-Online v. 03.04.2023 zu: „Sachsens Innenminister droht, Ukraine-Autos stillzulegen“, <https://www.bild.de/regional/dresden/dresden-regional-politik-und-wirtschaft/sachsen-innenminister-droht-ukraine-autos-stillzulegen-83425892.bild.html>, abgerufen am 04.04.2023.

Eingegangen: 12.05.2023 / Ausgegeben: 17.05.2023

Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie viele Fahrzeuge, welche in der Ukraine zugelassen sind, auf brandenburgischen Straßen unterwegs sind?

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Weder an den Landesgrenzen der Bundesländer noch an der Bundesgrenze zu Polen erfolgt eine Registrierung von Fahrzeugen. Auch bestehen in Deutschland keine gesetzlichen Meldeverpflichtungen für internationale Fahrzeughalter.

Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Versicherungsschutz der in der Ukraine zugelassenen Fahrzeuge, welche sich vorrangig in Brandenburg aufhalten?

zu Frage 2: Durch die gesetzlichen Vorschriften aus §§ 1 und 6 des Pflichtversicherungsgesetzes beziehungsweise §§ 1 und 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen ukrainische Fahrzeuge über eine Kfz-Haftpflichtversicherung verfügen (siehe auch Vorbemerkungen der Landesregierung). Es liegen der Landesregierung keine Statistiken über den Versicherungsschutz der in der Ukraine zugelassenen Fahrzeuge, welche sich vorrangig in Brandenburg aufhalten, vor.

Frage 3: In wie viele Unfälle waren Fahrzeuge, welche in der Ukraine zugelassen sind, in Brandenburg verwickelt? (Bitte Anzahl der Unfälle seit Beginn des Jahres 2022 jeweils pro Monat und Unfallverursacher nach Zulassungsland aufschlüsseln.)

zu Frage 3: Die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fahrzeugen mit einem ukrainischen Nationalitätenkennzeichen sowie die Anzahl, bei denen diese Fahrzeuge auch als Verursacher geführt werden, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Monat	Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fahrzeugen mit ukrainischen Nationalitätenkennzeichen	davon als Verursacher
2022 - Januar	7	4
2022 - Februar	5	3
2022 - März	14	8
2022 - April	21	15
2022 - Mai	25	18
2022 - Juni	16	11
2022 - Juli	20	17
2022 - August	23	11
2022 - September	13	9
2022 - Oktober	21	12
2022 - November	18	11
2022 - Dezember	14	10
2023 - Januar	17	10
2023 - Februar	17	8

Monat	Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fahrzeugen mit ukrainischen Nationalitätenkennzeichen	davon als Verursacher
2023 - März	17	7
Gesamt	248	154

Datenquelle: Euska Stand 18.04.2023

Frage 4: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, bei welchen der unter Frage 3 beschriebenen Unfälle der Versicherungsschutz von Fahrzeugen, welche in der Ukraine zugelassen sind, nicht mehr vorhanden gewesen war?

zu Frage 4: In der bundesweit einheitlichen Verkehrsunfallstatistik erfolgt keine Erfassung des Verkehrssicherungsschutzes von Fahrzeugen, insofern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse diesbezüglich vor.

Frage 5: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, in welchen Fällen der Unfallgegner aufgrund des fehlenden Versicherungsschutzes des Unfallverursachers auf den entstandenen Kosten sitzen geblieben ist?

zu Frage 5: Der Landesregierung liegen hierzu keine Statistiken vor.

Frage 6: Gibt es bereits Pläne der Landesregierung, den gültigen Versicherungsschutz von Fahrzeugen, welche in der Ukraine zugelassen sind, flächendeckend im Land Brandenburg zu überprüfen?

Frage 7: Wie plant die Landesregierung, künftig mit Fahrzeugen, welche in der Ukraine zugelassen sind und keinen gültigen Versicherungsschutz aufweisen, umzugehen?

zu den Fragen 6 und 7: Wie in den Vorbemerkungen der Landesregierung dargestellt, stellt der Gebrauch oder die Gestattung des Gebrauch eines Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ohne eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung einen Straftatbestand dar. Stellt die Polizei bei Verkehrskontrollen oder Verkehrsunfallaufnahmen fehlende oder nicht mehr bestehende Kfz-Haftpflichtversicherungen fest, ist sie nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet entsprechende Strafanzeigen zu fertigen.

Dabei gelten die allgemeinen strafrechtlichen Regelungen für alle Fahrzeugführer/-halter unabhängig von der Frage des regelmäßigen Standorts ihres Fahrzeugs.

Ist der Verstoß gegen die Versicherungspflicht vorsätzlich begangen worden, kann das Fahrzeug unter bestimmten Voraussetzungen eingezogen werden. Das ergibt sich aus § 6 Absatz 3 des Pflichtversicherungsgesetzes und § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger. Es handelt sich um eine im Ermessen des Gerichtes liegende Nebenstrafe. Daneben kann auch ein (zusätzliches) Fahrverbot nach § 44 des Strafgesetzbuches oder die Entziehung der Fahrerlaubnis gegenüber dem Fahrzeugführer, der das Fahrzeug ohne Versicherungsschutz bewegt hat, verhängt werden, §§ 69, 69a des Strafgesetzbuches.

Frage 8: Wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden durch Fahrer mit einem Fahrzeug, welches in der Ukraine zugelassen ist, in Brandenburg registriert? (Bitte nach Delikt für den jeweiligen Monat seit Beginn des Jahres 2022 aufschlüsseln.)

zu Frage 8: Die bundeseinheitliche Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist keine Daten zu Straftaten im erfragten Sachzusammenhang aus. Die Anzahl von Ordnungswidrigkeiten nach Länderkennungen wird im Standardberichtswesen der Polizei des Landes Brandenburg nicht statistisch nachgehalten.